



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15.04.2020
und zum Bildungsplan vom 15.04.2020

für

Kältemontage-Praktikerin / Kältemontage-Praktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Berufsnummer 47808

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA
zur Stellungnahme unterbreitet am 30. Januar 2025

Erlassen durch Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK am
26. Februar 2025

Aufzufinden unter www.svk-asf-atf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	5
4.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse	6
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	6
5	Erfahrungsnote	6
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	Anmeldung zur Prüfung	7
6.2	Bestehen der Prüfung	7
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	7
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	7
6.5	Prüfungswiederholung	7
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	7
6.7	Archivierung	7
7	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- ▶ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- ▶ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- ▶ Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- ▶ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Kältemontage-Praktikerin und Kältemontage-Praktiker EBA vom 15. April 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- ▶ Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Kältemontage-Praktikerin und Kältemontage-Praktiker mit eidgenössischem Berufsattest EBA vom 15. April 2020.
- ▶ Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

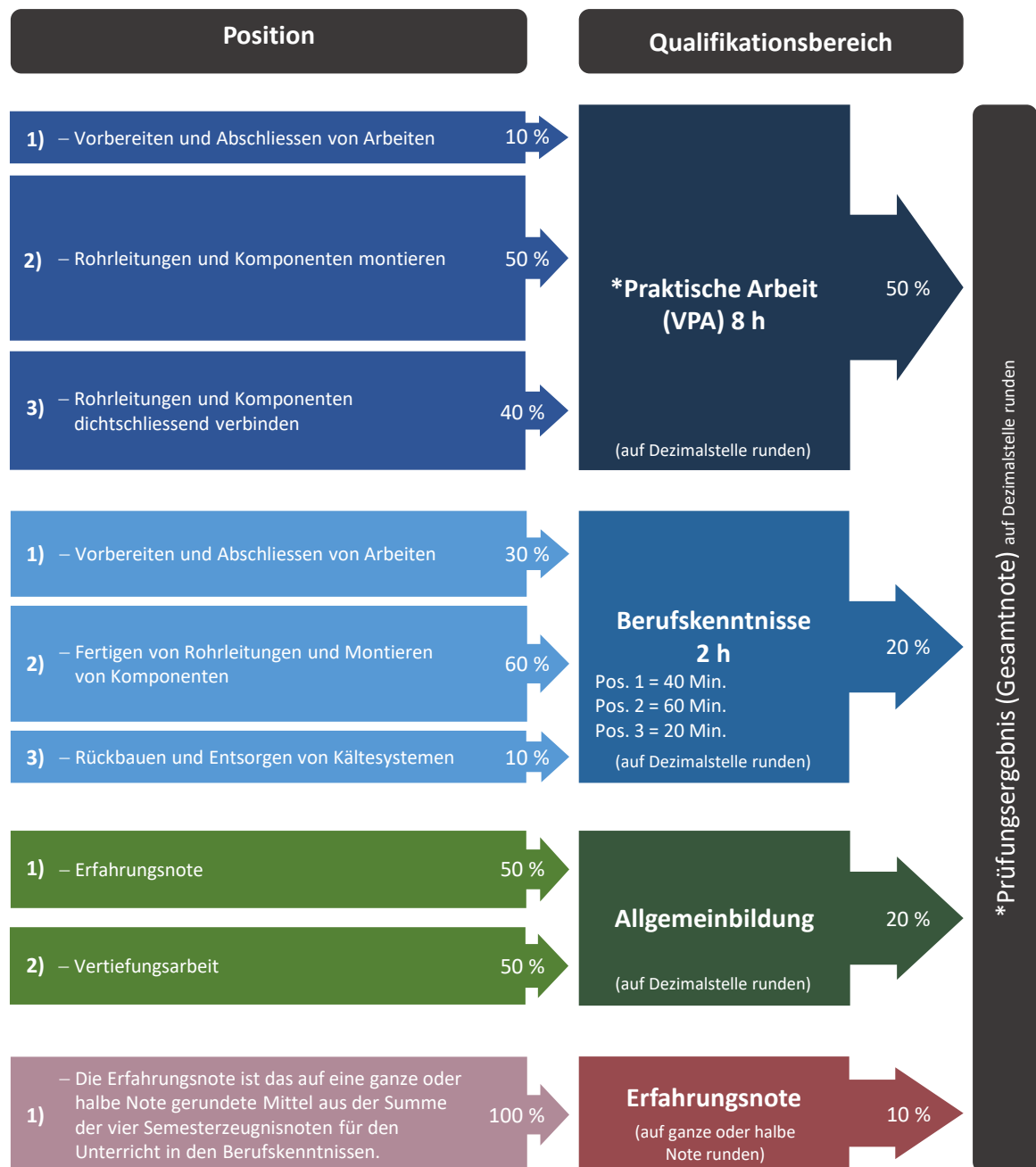
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter qv.berufsbildung.ch abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, <http://shop.sdbb.ch> oder elektronisch unter: ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



* = Bestehensnorm: je Note 4,0 oder höher

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 8 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten	10 %
2	Rohrleitungen und Komponenten montieren	50 %
3	Rohrleitungen und Komponenten dichtschiessend verbinden	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet in schriftlicher Form gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/ Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Vorbereiten und Abschiessen von Arbeiten	40 Min.	30 %
2	Fertigen von Rohrleitungen und Montieren von Komponenten	60 Min.	60 %
3	Rückbauen und Entsorgen von Kältesystemen	20 Min.	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).³

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter qv.berufsbildung.ch abrufbar.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kältemontage-Praktikerin EBA und Kältemontage-Praktiker EBA treten am 26. Februar 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Alpnach Dorf, 26. Februar 2025

Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK

Der Präsident



Daniel Baumann

der Geschäftsführer



Marco von Wyl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kältemontage-Praktikerin EBA und Kältemontage-Praktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SVK/ASF/ATF
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch